

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Die in den einzelnen Bestimmungen relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem/der berufsmäßigen Oberbürgermeister/in und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**,
- b) den **Planungs- und Bauausschuss**,
- c) den **Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau**,
- d) den **Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport**,
- e) den **Kultur- und Werkausschuss**,
- f) den **Ferienausschuss**,

Die Ausschüsse unter Buchst. a - f bestehen aus dem **Vorsitzenden** und 16 **ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**.

- g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem/der **Vorsitzenden** und 6 weiteren **ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**.

(2) Für besondere Bauvorhaben können durch Beschluss des Stadtrates **baubegleitende Ausschüsse**, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und bis zu 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, gebildet werden.

- (3) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a-f sowie Absatz 2 genannten Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister/in. Im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs.1 Buchstabe g) führt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz; nach dem gleichen Grundsatz ist der/die stellvertretende Vorsitzende für den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestimmen.
- (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten
 - a) eine monatliche Entschädigung von 300,00 €;
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und von Ausschüssen, denen sie angehören oder zu denen sie vom/von der Oberbürgermeister/in geladen sind, eine Entschädigung von 75 € je Sitzung; dies gilt entsprechend für Sitzungen der Fraktionsrunde (auch bei Teilnahme von fraktionslosen Mitgliedern in einer Hospitanz bei einer Fraktion);
 - c) bei spontaner und ohne Vorankündigung erfolgter Sitzungsteilnahme durch den/die Vertreter/in („Einspringen“) bedeutet dies, dass der/die Vertreter/in aufgrund einer rechtlichen (z.B. pers. Beteiligung) oder tatsächlichen (z.B. Krankheit, Urlaub oder berufliche, familiäre oder sonstige Gründe, ...) Verhinderung des ursprünglichen Ausschussmitglieds dessen Platz im Ausschuss vollumfänglich einnimmt (also mit allen Rechten und Pflichten), d.h. der/die Vertreter/in hat sowohl ein Stimmrecht als auch sonst die gleichen Rechte wie das ursprüngliche Ausschussmitglied.

Die Vertretung kann sich auch auf nur einen oder einzelne Tagesordnungspunkte beschränken. In diesen Fällen steht sowohl dem Vertretenen als auch dem Stellvertretenden je ein Teilsitzungsgeld zu; dieses errechnet sich anteilig nach der jeweiligen wahrgenommenen Sitzungszeit an dieser Sitzung;
 - d) für die Teilnahme an bis zu 40 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr eine Entschädigung von 75 € je Sitzung; dies gilt entsprechend für Gruppensitzungen und Arbeitskreise, die vom Stadtrat eingesetzt werden. Weitere entschädigungspflichtige Fraktionssitzungen sind beim/bei der Oberbürgermeister/in vorher anzumelden. Für fraktionslose Stadtratsmitglieder, die einer Ausschussgemeinschaft angehören, gelten die Sätze 1 und 2 gleichermaßen (auch bei Teilnahme von fraktionslosen Mitgliedern in einer Hospitanz bei einer Fraktion).
 - e) für die offizielle Vertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bei Veranstaltungen eine Entschädigung von 90 €;
 - f) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz;
 - g) für eine besondere Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 15 € für jede vollendete halbe Stunde. Der/die Oberbürgermeister/in stellt die besondere Inanspruchnahme fest;

- h) als Fraktionsvorsitzende zur Abgeltung des Arbeitsmehranfalles zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 90 € als Sockelbetrag und monatlich zusätzlich je Mitglied der Fraktion 9 €. Stellt eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, erhält jede/r Fraktionsvorsitzende der Gruppierung die Hälfte der unter Buchst. h) Satz 1 genannten Entschädigung;
 - i) soweit es sich um selbständig Tätige handelt, für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis als Verdienstauffallentschädigung einen Pauschalsatz von 25 € für je eine Stunde Sitzungsdauer;
 - j) soweit es sich um Personen handelt, die keine Ersatzansprüche nach Buchst. i) haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, als Entschädigung einen Pauschalsatz von 25 € für jede Stunde Sitzungsdauer;
 - k) soweit es sich um Beschäftigte handelt, den nachgewiesenen Verdienstauffall;
 - l) sowie Mitglieder von städtischen Beiräten für die Teilnahme als sachverständige Berater in Gremien (z.B. städtebauliche Wettbewerbe) zusätzlich zu der in der jeweiligen Satzung gewährten Aufwandsentschädigung pauschal 150,- € als Ausgleich für den erheblichen Zeiteinsatz. Hierbei soll es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung durch den Oberbürgermeister handeln.
- (3) Entschädigungen werden laufend im Voraus, Sitzungsgelder monatlich nachträglich geleistet. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Oberbürgermeister

Der/die Oberbürgermeister/in ist Beamter/in auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der/die zweite Bürgermeister/in und der/die dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen.

§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von 5 Jahren:

Leitung und Betrieb des Veranstaltungsforums Fürstenfeld (Werkleiter/in),

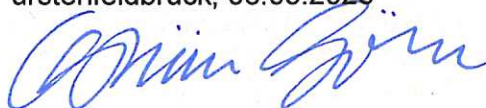
Bauangelegenheiten (Stadtbaurat/rätin),

Finanz- und Immobilienangelegenheiten (Stadtkämmerer/in).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverfassungsrechtssatzung vom 06.05.2020. in ihrer Fassung vom 11.11.2025 außer Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 06.05.2026



Christian Götz
Oberbürgermeister